

37. Niederschrift

über die Gemeinderatssitzung vom **Dienstag, 17. Dezember 2019**, im Sitzungszimmer des Gemeindeamtes.

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 21:00 Uhr

Anwesend: Bürgermeister Dietmar Schöpf, Bgm.-Stv. DI Bernhard Brötz, Nikolaus Moll, Theresia Venier, Udo Steidle, Johann Neuner, Lydia Pittl, Marina Schnaiter, DI (FH) Johannes Neubauer, Thomas Auer

Entschuldigt: Irene Steiner, David Huber, Heidrun Wieser

Ersatzmitglied: -----

Sonstige Anw.: -----

Schriftführer: Alfons Valtiner

Tagesordnung:

1. Fertigung der 36. Niederschrift über die GR-Sitzung vom 12.11.2019
2. Berichte aus den Ausschüssen
3. Bericht des Überprüfungsausschusses
4. Budget 2020
5. Beschlussfassung über Gebührenhaushalt 2020
6. Gebühren für die erweiterte Nachmittagsbetreuung im Kindergarten
7. Beschlussfassung über die Waldumlage ab 1. Jänner 2020
8. Bestätigung der elektronischen Kundmachung des Flächenwidmungsplans im eFWP
9. Kostenbeteiligung für den Gratisschibus zum Schigebiet „Rangger Köpfl“ für die Wintersaison 2019/20
10. Mietzinsbeihilfe (geschlossener TO-Punkt)
11. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Verlauf der Sitzung:

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung. Gemäß § 44 TGO 2001 wird die Beschlussfähigkeit festgestellt.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, den TO-Punkt 10 unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

1.	Fertigung der 36. Niederschrift über die GR-Sitzung vom 12.11.2019
----	--

Die Niederschrift über die GR-Sitzung vom 12.11.2019 wird von allen anwesenden Gemeinderatsmitgliedern vollinhaltlich zur Kenntnis genommen.

2.	Berichte aus den Ausschüssen
----	------------------------------

Ausschuss für Kultur und Dorfentwicklung

In Vertretung des Kulturausschussobmanns David Huber berichtet Bgm. Dietmar Schöpf kurz über:

➤ Veranstaltung/en

- So. 06.01.2020: Die dorfeigene Big Band „Sawidubap“ lädt wieder zu einem Konzert mit den Star-Gästen Martin Ohrwalder (Trompete) und Bastian Berchtold (Gesang).

Nach Antragstellung des Bürgermeisters wird im Sinne der Beschlussfassung vom 10.10.2017 (TO-Pkt. 11) die kostenlose Nutzung sowohl des Gemeindesaales als auch der Kaffeemaschine für die kulturelle Veranstaltung am So. 06.01.2020 (SAWIDUBAP - Big Band Konzert) einstimmig befürwortet.

3.	Bericht des Überprüfungsausschusses
----	-------------------------------------

Die Obfrau des Überprüfungsausschusses, GRⁱⁿ Lydia Pittl, bringt dem Gemeinderat das Ergebnis der Sitzung vom 12.11.2019 zur Kenntnis.

1. Kassenbestandsaufnahme gem. § 19 GHV 2001

Nach Vorlage aller Kassenbücher durch die Kassenverwaltung und Kennzeichnung des Standes der Buchungen im Tagebuch und im Steuertagebuch durch den Prüfungsleiter wurden die im folgenden Bestandsausweis ausgewiesenen Kassenbestände festgestellt:

Hauptkasse

tatsächlicher Kassenbestand (Kassen-Ist-Bestand)	€	253.615,83
buchmäßiger Kassenbestand (Kassen-Soll-Bestand)	€	253.615,83

Nebenkasse

Bestandsaufnahme in den für kleinere Zahlungen eingerichteten Geldverwaltungsstellen (sonstige Gebührenkassen, Portokasse u. dgl.)

vorhandener Kassenbestand	€	165,10
buchmäßiger Kassenbestand	€	165,10

Rücklagensparbücher

Sozial- und Notfallfonds der Gemeinde Hatting € 16.346,16

Damit war Kassenübereinstimmung gegeben.

2. Buchungs- und Belegprüfung gem. § 20 GHV 2001

Der Vergleich der einzelnen Buchungen im Tagebuch und im Steuertagebuch mit den Zahlungsbelegen und mit den Buchungen im Sachbuch für die Zeit vom 04.07.2019 bis 12.11.2019 und die dabei vorgenommene Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungen und der Belege ergab keine Mängel.

Haushalt: 586 – 1.008

Lieferanten: 10.664 – 11.123

Keine außergewöhnlich hohen bzw. uneinbringlichen Außenstände.

Mahnungen und Rechnungen wurden rechtzeitig erstellt.

3. Prüfung der sonstigen Kassenführung

Die in Verbindung mit der Buchungsprüfung durchgeführte Überprüfung der Einhaltung der Ansätze des Voranschlags ergab folgende Abweichungen gegenüber dem Haushaltsplan:

Ansatz-Post	Bezeichnung	Überschreitung Voranschlags	Voranschlag / Ansatz
1/010000-042002	Zentralamt Betriebsausstattung	3.609,24 €	10.500,00 €
1/120000-040100	Allg. Angelegenheiten Radargerät	19.160,56 €	0,00 €
1/211000-614900	Volksschule / Instandhaltung Schulhof	7.227,31 €	1.500,00 €
1/212000-752100	NMS Betriebsbeiträge	15.888,00 €	110.000,00 €
1/269000-010000	Gebäude und Bauten (ESV)	113.563,78 €	0,00 €
1/269000-777010	Zuschuss ESV Hatting-Pettnau	120.254,99 €	55.000,00 €
1/380000-050000	Sonderanlagen – Prof. Walter Nagl - Platz	2.501,88 €	12.000,00 €
1/381000-043000	Kulturpflege – Ankündigungstafel	3.304,44 €	0,00 €
1/612000-611992	Sanierung Oberdorfstraße	1.730,40 €	0,00 €
1/817000-050030	Friedhöfe – Urnengräber	15.897,21 €	53.000,00 €

1/843000-050000	Sonderanlagen Archbrand	2.820,00 €	0,00 €
1/843000-614900	Alpbesitz – Instandhaltung Gebäude	2.709,38 €	500,00 €
1/850000-050000	Betriebe der Wasserversorgung	2.551,62 €	0,00 €

Summe: 311.218,81 €

4. Sonstige Beanstandungen und Informationen

Die Beschlussfassung obiger Überschreitungen erfolgt in der nächsten GR-Sitzung.

4.	Budget 2020
----	-------------

Der Bürgermeister erklärt dem Gemeinderat, dass beim Budget für 2020 erstmals die neue „Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung“ (VRV 2015) zur Anwendung kommt. Erstmals wird das Budget damit nicht mehr in ordentlichen und außerordentlichen Haushalt unterteilt; zudem sind nun auch die Vermögenswerte der Gemeinde detailliert angeführt und ermöglicht somit eine vollständige Darstellung der finanziellen Situation einer Gemeinde. Künftig gliedert sich der Gesamthaushalt in einen Ergebnishaushalt (Gewinn- und Verlustrechnung), Finanzierungshaushalt (Kapitalflussrechnung) und Vermögenshaushalt (Bilanz). Beim Ergebnishaushalt geht es um die Frage, welche Ressourcen die Gemeinde verbraucht und welche Erträge der Gemeinde zufließen. Der Finanzierungshaushalt beantwortet die Frage, ob die Gemeinde mit den Zahlungsmitteln auskommt. Der Vermögenshaushalt gibt Antworten, welches Vermögen existiert (Aktivseite) und wie sich die Gemeinde finanziert (Passivseite)

Lt. Bgm. Dietmar Schöpf ist der Entwurf des vorliegenden Budgets 2020 ordnungsgemäß zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt (keine Stellungnahmen eingelangt), im erweiterten Gemeindevorstand letzten Mittwoch bereits besprochen worden und wurde den Fraktionen zur Begutachtung übermittelt. Weiters berichtet der Bürgermeister, dass der Finanzierungshaushalt (Geldfluss), also jene Summe, die am ehesten mit dem bisherigen ordentlichen Haushalt zu vergleichen ist, mit einer Summe von ca. 2,88 Mio. Euro in Einzahlungen und Auszahlungen ausgeglichen ist. Der Ergebnishaushalt, der die Abschreibungen (Afa) beinhaltet, weist ein negatives Nettoergebnis von - 224.900,-- Euro auf.

Nach anschließender Budget-Präsentation mittels Beamer samt Erwähnung großzügiger finanzieller Unterstützungen seitens des Landes, u.a. für den Infrastruktur- und Sozialbereich, stellt der Bürgermeister den Antrag auf die Beschlussfassung des Voranschlags 2020.

Beschlussfassungen:

Der vorliegende Voranschlagsentwurf 2020 ist ausgeglichen und vom 02.12.2019 bis einschließlich 16.12.2019 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Der Gemeinderat fasst mit 9 Stimmen und 1 Enthaltung (GR Auer Thomas – konnte sich mit dem Budget aus Zeitgründen nicht befassen und deshalb auch keine Beurteilung abgeben) folgende Beschlüsse:

1. Den Haushaltsplan nach dem vom Bürgermeister Dietmar Schöpf vorgelegten Entwurf festzusetzen.
2. Die festzusetzenden Steuern bis auf Weiteres mit folgenden Hundertsätzen festzusetzen.
3. Die folgenden sonstigen Gemeindeabgaben bis auf Weiteres einzuheben.

Hebesätze der bis auf Weiteres festgesetzten Steuern (inkl. MwSt.):

Grundsteuer A	500 v.H. des Messbetrages
Grundsteuer B	500 v.H. des Messbetrages
Kommunalsteuer	3 % der Bemessungsgrundlage (lt. Maßgabe des Finanzausgleichsgesetzes 1993 und des Kommunalsteuergesetzes 1993, BGBl. Nr. 819/1993)

Sätze der sonstigen in der Gemeinde bis auf Weiteres erhobenen Abgaben (inkl. MwSt.):

- Steuern, Gebühren, Beiträge -

Steuern:

Hundesteuer	€ 60,00 pro Jahr (Satzung idgF)
Verwaltungsabgaben	LGBL. Nr. 31/2007 idgF

Gebühren u. Beiträge (inkl. MwSt.):

Wasseranschlussgebühr	€ 3,58 pro m ³ Baumasse gem. Satzung (gültig ab 1.1.2017)
Wasseranschlussgebühr (befestigte Schwimmbecken)	€ 2,87 pro m ³ Baumasse gem. Satzung (gültig ab 1.1.2017)
Wasserbenützungsgeld	€ 1,00 pro m ³ Wasserverbrauch gem. Satzung (gültig ab 17.10.2017)
Kanalanschlussgebühr	€ 5,67 pro m ³ Baumasse gem. Satzung (gültig ab 1.1.2020)
Kanalbenützungsgeld	€ 2,30 pro m ³ Wasserverbrauch gem. Satzung (gültig ab 1.1.2019)

Erschließungsbeitrag € 8,85 pro m³ Baumasse (x 70 %)
 € 8,85 pro m² Bauplatz (x 150 %)
 gem. LGBL. Nr. 58/2011

Jahresmiete Wasserzähler € 6,80 für Wasserzähler 3-5 m³
 € 11,20 für Wasserzähler 7 m³
 € 16,00 für Wasserzähler 20 m³
 € 28,00 für Großbereichszähler

Müllgebühren

Müllgrundgebühr

a) Müllgrundgebühr für den Haushalt pro Jahr:

Staffelung nach Personen

1-Personen-Haushalt: € 41,80

jede weitere Person: € 6,80

b) Müllgrundgebühr f. Gewerbebetriebe pro Betriebsstandort pro Jahr: € 73,40

Restmüll

Entleerungsgebühr pro Behälter:	120-Liter-Behälter	€	3,50
	240-Liter-Behälter	€	7,00
	660-Liter-Behälter	€	14,70
	800-Liter-Behälter	€	17,00
	1100 -Liter-Behälter	€	23,70

Biomüll

a) Biomüllgrundgebühr pro Jahr:

Staffelung nach Personen

1-Personen-Haushalt: € 43,30

jede weitere Person: € 8,30

b) Biomüllgrundgebühr f. Gewerbebetriebe pro Betriebsstandort pro Jahr: € 76,00

Diese Gebühr gilt nur für Haushalte oder Betriebe, welche nachweislich keine Eigenkompostierung betreiben bzw. eine Biotonne beanspruchen und beinhaltet weiters die Entleerung einer 120 Liter Mülltonne pro Abfuhr und Haushalt bzw. Betrieb.

c) Entleerungsgebühr für jede weitere 120 Liter Biomüll: € 4,10

Sperrmüll u. Holzabfälle pro angefangenem m³: € 25,00 (keine Höchstmenge)

Holzentsorgung pro angefangenem m³: € 20,00 (keine Höchstmenge)

Strauch- u. Baumschnitt pro angefangenem m³: € 8,00 (Höchstmenge: 2 m³)

Bauschutt u. Baurestmengen ¼ m³ → € 7,50 (verrechnete Mindestmenge)
 1 m³ → € 30,00 (angenommene Höchstmenge)

Müllbehälter

Mietvorschreibung pro Jahr:	120-Liter-Behälter	€	8,80
	240-Liter-Behälter	€	11,80
	800-Liter-Behälter	€	21,00

Elternbeiträge / Kindergarten € 35,00 pro Monat (halb/- ganztägig) +
€ 17,50 für jedes weitere Kind aus
derselben Familie

Betreuung mit Mittagstisch Mo. – Do. bis 14:30 Uhr, Fr. bis 14:00 Uhr:

Anmeldung: wöchentlich flexibel möglich (wie bisher)

Mittagessen: 4,20 € / Essen

Betreuungstarif: 3,-- € / Betreuungstag

Betreuung mit Mittagstisch bis 17:00 Uhr (derzeit Di. u. Mi.):

Anmeldung: Fixanmeldung für die Dauer eines Semesters!
(Anmeldung für das neue Kindergartenjahr 2020/21 – Mai 2020)

Mittagessen: 4,20 € / Essen

Betreuungstarife:

1 Tag pro Woche	€ 35,-- pro Monat
2 Tage pro Woche	€ 70,-- pro Monat
3 Tage pro Woche	€ 105,-- pro Monat
4 Tage pro Woche	€ 140,-- pro Monat

Betreuungstarife / Kinderkrippe

2 x Betreuung am Vormittag (Minimum) / Woche	€	90,00 / Monat
3 x Betreuung am Vormittag / Woche	€	135,00 / Monat
4 x Betreuung am Vormittag / Woche	€	180,00 / Monat
5 x Betreuung am Vormittag / Woche	€	225,00 / Monat
1 x Betreuung am Nachmittag	€	35,00 / Monat
Sommermonate Juli u. August	€	10,00 / Tag

Betreuungstarife / Kinderhort

1 Betreuungsnachmittag (bis 17:00 Uhr) / Woche	€	45,00 / Monat
2 Betreuungsnachmittage (bis 17:00 Uhr) / Woche	€	90,00 / Monat
3 Betreuungsnachmittage (bis 17:00 Uhr) / Woche	€	135,00 / Monat
4 Betreuungsnachmittage (bis 17:00 Uhr) / Woche	€	180,00 / Monat
5 Betreuungsnachmittage (bis 17:00 Uhr) / Woche	€	225,00 / Monat
Sommermonate Juli u. August	€	10,00 / Tag

Schulische Tagesbetreuung € 7,00/Tag/Woche → max. € 35,00
im Monat

Grabgebühren

a) Laufende Gebühr pro Jahr:	Einzelgrab	€ 15,00
	Doppelgrab	€ 25,00
	Urnengrab (Nische)	€ 25,00
b) Einmalige Grundgebühr:	Einzelgrab	€ 60,00
	Doppelgrab	€ 100,00
	Urnengrab (Nische)	€ 100,00
	<i>Zusätzlich gelangt die von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Urnentafel zur Vorschreibung, d.s. dzt. € 300,00</i>	
c) Einmalige Öffnungsgebühr:	Erdgräber	€ 250,00
	Urnenbeisetzung im Erdgrab	€ 50,00
d) Einmalige Leichenhallengebühr		€ 30,00

Leihgebühren

a) Anbohrgerät:	Pauschal	€ 24,00
-----------------	----------------	---------

Waldumlage

Wirtschaftswald je ha	€ 22,23/ha
Schutzwald im Ertrag je ha	€ 11,12/ha
Teilwald im Ertrag je ha	€ 16,67/ha

5.	Beschlussfassung über Gebührenhaushalt 2020
----	---

Beschlussfassungen / Kanalgebührenverordnung:

Einzig die Kanalanschlussgebühr von derzeit brutto € 5,58 pro m³ umbautem Raum entspricht ab 2020 nicht mehr den Förderungsrichtlinien Siedlungswasserwirtschaft Tirol 2018. Nach kurzer Diskussion und Antragstellung des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Erhöhung der Kanalanschlussgebühr ab 2020 von dzt. brutto € 5,58 auf die vom Land verlangte Mindest-Anschlussgebühr in Höhe von brutto € 5,67 pro m³ umbautem Raum.

Aus verwaltungsökonomischen Gründen und auf Grundlage obiger Beschlussfassung beschließt der Gemeinderat einstimmig nachstehende neue Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Hatting:

Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Hatting – 2020**Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Hatting vom 17.12.2019 über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren**

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019, wird verordnet:

§ 1

Einteilung der Gebühren

1. Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindekanalisationsanlage und zur Deckung der Instandhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten erhebt die Gemeinde für den Anschluss eines Grundstückes an die Kanalisationsanlage eine Anschlussgebühr und für die laufende Benützung derselben eine Kanalbenützungsg Gebühr.
2. Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Entstehung der Gebührenpflicht

1. Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses des Grundstückes an die Gemeindekanalisationsanlage. Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht zum Zeitpunkt des Baubeginns, jedoch nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.
2. Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht nach erstmaliger Einleitung in die neuen Anlagenteile.
3. Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Kanalbenützungsg Gebühr entsteht mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Einleitung von Abwässern in die Kanalisationsanlage.

§ 3

Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr

A) Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr für Abwässer:

1. Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist die Baumasse gemäß § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 – TVAG 2011, LGBl. Nr. 58, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 3 vorliegt. Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 3 vorliegt.
2. Die Anschlussgebühr für Abwässer beträgt EUR 5,67 pro m³ der Bemessungsgrundlage.
3. Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind:
 - Ställe, Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Städel in Holzbauweise, Silos und Fahrtilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnels und ortsübliche Gewächshäuser (ausschließlich für private Nutzung), jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet werden;
 - Bienenhäuser, Hundezwinger, Gartenhäuser, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet werden;

- überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen – nicht umfasst von dieser Ausnahme sind jedoch Nebengebäude wie Garagen und Carports (sofern eine Baumasse im Sinne des Abs. 1 gegeben ist).
4. Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 3 bisher nicht entrichtet wurde.

B) Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr für Niederschlagswässer:

1. Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist die verbaute Fläche laut Baubescheid.
2. Die Anschlussgebühr für Niederschlagswässer beträgt EUR 3,00 pro m² der Bemessungsgrundlage.

§ 4

Bemessungsgrundlage und Höhe der laufenden Kanalbenützungsgebühr

1. Die Bemessung der Kanalbenützungsgebühr für häusliche Abwässer erfolgt nach dem tatsächlichen Wasserbezugsverbrauch laut Wasserzähler. Erfolgt jedoch der Wasserbezug ohne Wasserzähler wird eine Mindestmenge von 40 m³ pro Person und Jahr verrechnet.
2. Die Kanalbenützungsgebühr für Abwässer beträgt EUR 2,30 je m³ Wasserverbrauch.
3. Wird eine Regenwassernutzung – Grauwasserkreislauf – (z.B. für die Sanitäranlagen zur Spülung, etc.) verwendet, ist der gesamte Grauwasserkreislauf, welcher häuslich verwendet wird, über einen Kaltwasserzähler zu führen und entsprechend den Punkten 1 und 2 zu vergüten. Für bereits mit einer Regenwassernutzung ausgeführte Objekte entsteht die Verpflichtung zum Einbau eines Kaltwasserzählers mit Inkrafttreten dieser Verordnung.
4. Eine laufende Kanalbenützungsgebühr für Niederschlagswässer ist nicht zu entrichten.

§ 5

Freimengen von der Kanalbenützungsgebühr

1. Für landwirtschaftliche Betriebe mit Viehhaltung werden pro Großvieheinheit 15 m³ bei den Kanalgebühren in Abzug gebracht. Die Großvieheinheiten werden nach den Richtlinien der Landeslandwirtschaftskammer – unter Berücksichtigung des jeweiligen Ergebnisses der letzten Viehzählung – errechnet. Beim jeweiligen landwirtschaftlichen Betrieb ist jedoch eine jährliche Mindestmenge pro Person von 40 m³ für die Kanalbenützung zu berücksichtigen.
2. Für Intensivobstbau werden bei einer geschlossenen Anlage im Ausmaß ab einem ½ Hektar pro Jahr 5 m³ Abwasser freigestellt. Je weitere 1000 m² Fläche wird 1 m³ Abwasser freigestellt.

§ 6

Bemessungsgrundlage und Höhe Erweiterungsgebühr

1. Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 3 Abs. 1 und 3 sinngemäß.
2. Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 7

Gebührensschuldner

Schuldner der Kanalbenutzungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks. Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

§ 8

Gesetzliches Pfandrecht

Gemäß § 13 des Tiroler Abgabengesetzes – TAbgG, LGBl. Nr. 97/2009, haftet für einmalige und laufende Gebühren im Zusammenhang mit der Benützung von Abwasserbeseitigungsanlagen samt Nebenansprüchen auf jenem Grundstück (Bauwerk, Baurecht), auf das sich die Benützungsgebühr bezieht und dessen Eigentümer zur Entrichtung dieser Gebühr verpflichtet ist, ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 9

Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 % USt.) enthalten.

§ 10

Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11

In-Kraft-Treten

1. Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft.
2. Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung treten alle bisher beschlossenen Kanalgebührenverordnungen außer Kraft.

6.	Gebühren für die erweiterte Nachmittagsbetreuung im Kindergarten
----	--

Der Bürgermeister verweist auf die entsprechende Beschlussfassung der letzten GR-Sitzung vom 12.11.2019 (zu TO-Punkt 11) und berichtet gleich anschließend über den diesbezüglich anberaumten Elternabend vom 10.12.2020 samt folg. Festlegungen:

- ✓ Anmeldung bis 10.01.2020 für die lange Betreuung bis 17:00 Uhr
- ✓ Kurzbetreuung bis 14:30 Uhr bleibt weiterhin flexibel; – wöchentliche Anmeldung möglich
- ✓ Tarifierpassung notwendig (flex. Betreuungstag: 3 Euro)

Beschlussfassung:

Auf Antrag des Bgm. Dietmar Schöpf beschließt der Gemeinderat einstimmig folgende neue Öffnungszeiten und Betreuungstarife für den Kindergarten Hatting, gültig ab 17.02.2020:

1. Betreuung mit Mittagstisch Mo. – Do. bis 14:30 Uhr, Fr. bis 14:00 Uhr:

Anmeldung: wöchentlich flexibel möglich (wie bisher)

Mittagessen: 4,20 € / Essen

Betreuungstarif: 3,-- € / Betreuungstag

2. Betreuung mit Mittagstisch bis 17:00 Uhr (derzeit Di. u. Mi.):

Anmeldung: Fixanmeldung für die Dauer eines Semesters!
(Anmeldung für das neue Kindergartenjahr 2020/21 – Mai 2020)

Mittagessen: 4,20 € / Essen

Betreuungstarife:

1 Tag pro Woche	€ 35,-- pro Monat
2 Tage pro Woche	€ 70,-- pro Monat
3 Tage pro Woche	€ 105,-- pro Monat
4 Tage pro Woche	€ 140,-- pro Monat

7.	Beschlussfassung über die Waldumlage ab 1. Jänner 2020
----	--

Die Landesregierung hat nach § 10 Abs. 3 der Tiroler Waldordnung 2005 durch Verordnung landesweit einheitliche Hektarsätze für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag festzulegen. Die Hektarsätze haben in Summe annähernd 33 v.H. der im landesweiten Durchschnitt mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Gemeindeforstwirtschaft nach § 6 jährlich verbundenen Kosten bezogen auf einen Hektar Waldfläche zu entsprechen. Dabei ist auf das kollektivvertragliche Jahresgehalt der Gemeindeforstwirtschaft gemittelt über 40 Dienstjahre zuzüglich der Lohnnebenkosten Bedacht zu nehmen. Da sich das kollektivvertragliche Jahresgehalt der Forstwirtschaft gegenüber dem der vorangegangenen Festlegung (Verordnung der Landesregierung vom 16. Jänner 2018, LGBl. Nr. 16/2018) zugrunde gelegenen Jahresgehalt um mehr als 5 v.H. verändert hat, lag die Voraussetzung für die Anpassung der Hektarsätze vor. Daher wurde am 4. Dezember 2019 von der Landesregierung die Verordnung, mit der einheitliche Hektarsätze als Grundlage für die Erhebung der Umlage zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindeforstwirtschaft festgelegt werden, beschlossen und im LGBl. Nr. 143/2019 kundgemacht.

Für die Tiroler Gemeinden hat dies folgende Auswirkungen:

Die von den Gemeinden bisher festgelegten Umlagesätze ändern sich nicht automatisch, da die entsprechenden Gemeindeverordnungen auf die Verordnung der Landesregierung vom 16. Jänner 2018, LGBl. Nr. 16/2018, und somit auf eine andere Rechtsvorschrift als die nunmehr

von der Landesregierung beschlossene Verordnung, verweisen. Daher ist eine entsprechende Anpassung der Verordnung des Gemeinderates über die Festsetzung der Waldumlage erforderlich, die einen Verweis auf die nunmehr beschlossene Verordnung der Landesregierung vom 4. Dezember 2019, LGBl. 143/2019, enthält. Da der Abgabensanspruch nach § 10 Abs. 7 der Tiroler Waldordnung 2005 jeweils mit dem Ablauf des Jahres entsteht, für das die Umlage erhoben wird, sind die neuen Hektarsätze erstmals auf die Vorschreibung der Umlage für das Jahr 2020 anzuwenden, welche bis Ende Mai 2021 zu erfolgen hat. Dafür ist es jedoch erforderlich, dass die Gemeinden die Verordnung über die Festsetzung der Waldumlage noch im Jahr 2019 beschließen und kundmachen (Inkrafttretenstermin 1. Jänner 2020).

Beschlussfassung:

Damit gewährleistet ist, dass die erhöhten Hektarsätze im Vorschreibungsjahr 2021 zur Anwendung gelangen, beschließt der Gemeinderat einstimmig folgende Verordnung nach der Tiroler Waldordnung, in welcher der neue Umlagesatz festgesetzt wird:

Verordnung

**des Gemeinderates der Gemeinde Hatting vom 17.12.2019
über die Festsetzung einer Waldumlage**

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 144/2018, wird zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher verordnet:

§ 1

Waldumlage, Umlagesatz

Die Gemeinde Hatting erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 100 v.H. der von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 4. Dezember 2019, LGBl. Nr. 143/2019, festgesetzten Hektarsätze fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

8.	Bestätigung der elektronischen Kundmachung des Flächenwidmungsplans im eFWP
----	---

Information:

Der VfGH erkannte, dass die Kundmachungen der Flächenwidmungspläne sowie die erfolgten Kundmachungen der Änderungen der Flächenwidmungspläne durch die Tiroler Landesregierung im elektronischen Flächenwidmungsplan (eFWP) einen Eingriff in das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht der Gemeindeautonomie im Sinne des Art. 118 Abs. 3 Z 9 B-VG (örtliche Raumordnung) darstellen und diese durch die Gemeinden zu erfolgen haben.

Vorgehensweise für Gemeinden:

Durch die Entscheidung des VfGH sind auch die erstmalige elektronische Kundmachung des (gesamten) Flächenwidmungsplanes im eFWP und die bereits erfolgten Änderungen des Flächenwidmungsplanes im eFWP betroffen und müssen diese bis zum 30.12.2019 von der Gemeinde neuerlich kundgemacht werden.

Diesbezüglich ist folgende Vorgehensweise vorgesehen:

1. Ab 16.11.2019 haben die Gemeinden die Möglichkeit einen Gemeinderatsbeschluss zu fassen, mit welchem die erstmalige elektronische Kundmachung des (gesamten) Flächenwidmungsplanes im eFWP bestätigt wird.
2. Zudem ist seitens der Gemeinden ein Beschluss zu fassen, mit welchem die seither erfolgten Einzeländerungen bestätigt werden.

Die Beschlüsse und deren Kundmachung haben bis spätestens 30.12.2019 zu erfolgen. Sollten bis zu diesem Zeitpunkt keine diesbezüglichen Schritte erfolgen, sind die Flächenwidmungspläne bzw. deren Änderungen mit einer Aufhebung durch den VfGH bedroht!

Beschlussfassungen/Abstimmungsergebnis:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Hatting bestätigt mit Beschluss gem. § 113 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 - TROG 2016 den am 30. September 2015 gem. LGBl. Nr. 93/2015, vom 15. September 2015 erstmalig elektronisch kundgemachten Flächenwidmungsplan der Gemeinde Hatting in der am 15. November 2019 geltenden Fassung.

JA:	10	NEIN:	0	ENTHALTUNG:	0	BEFANGEN	0
-----	----	-------	---	-------------	---	----------	---

2. Der Gemeinderat der Gemeinde Hatting hat die Aufstellung der in der Anlage befindlichen erfolgten Kundmachungen im elektronischen Flächenwidmungsplan auf ihre Übereinstimmung mit dem bisher elektronisch kundgemachten Flächenwidmungsplan geprüft und bestätigt diese mit Beschluss gem. § 113 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 - TROG 2016.

Anlage:Liste der veröffentlichten Umwidmungen:

Nr.	Kundmachungsdatum	Kundmachungs-Paragraph	Beschlussdatum	Bescheiddatum	Bescheidzahl
1	23.09.2016	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	05.07.2016	21.09.2016	2-318/10002/3-2016
2	10.02.2017	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	05.07.2016	09.02.2017	2-318/10001/3-2017
3	04.08.2017	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	30.05.2017	03.08.2017	2-318/10005/3-2017
4	04.08.2017	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	30.05.2017	03.08.2017	2-318/10004/3-2017
5	04.08.2017	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	30.05.2017	03.08.2017	2-318/10003/4-2017
6	21.11.2017	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	22.08.2017	16.11.2017	2-318/10006/2-2017
7	29.11.2017	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	22.08.2017	23.11.2017	2-318/10009/2-2017
8	29.11.2017	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	22.08.2017	23.11.2017	2-318/10008/2-2017
9	29.11.2017	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	22.08.2017	23.11.2017	2-318/10007/2-2017
10	14.02.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	10.10.2017	12.02.2018	2-318/10010/2-2018
11	31.05.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	17.04.2018	30.05.2018	2-318/10011/7-2018
12	18.09.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	03.07.2018	13.09.2018	2-318/10012/4-2018
13	09.08.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	11.06.2019	07.08.2019	2-318/10014/3-2019
14	09.08.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	11.06.2019	07.08.2019	2-318/10013/3-2019

JA:	10	NEIN:	0	ENTHALTUNG:	0	BEFANGEN	0
-----	----	-------	---	-------------	---	----------	---

9.	Kostenbeteiligung für den Gratisschibus zum Schigebiet „Rangger Köpfl“ für die Wintersaison 2019/20
----	---

Beschlussfassung:

Aufgrund des eingelangten Ansuchens des Geschäftsführers der Bergbahnen Oberperfuss, Hr. Mag. Hubert Deutschmann, und nach kurzer Erläuterung des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig eine Kostenbeteiligung für den Schibusbetrieb zum Schigebiet „Rangger Köpfl“ für die Wintersaison 2019/20 in Höhe von insg. € 600,- gemäß dem Beteiligungsmodell der betreffenden Gemeinden bei Übernahme von 40 % der Gesamtkosten.

10.	Mietzinsbeihilfe (geschlossener TO-Punkt)
-----	---

Gemäß Beschlussfassung ist dieser Tagesordnungspunkt zur Gänze unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln. Es wird auf das dafür eigens geführte Protokoll verwiesen.

11.	Anträge, Anfragen und Allfälliges
-----	-----------------------------------

Bgm. Dietmar Schöpf

- *Jagdausschreibung:* Aufgrund der Angebotslegungen (insg. 5 Angebote) hat sich die Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Hatting in der Sitzung vom 04.12.2019 klar dafür ausgesprochen, die ausgeschriebene Jagdverpachtung der Genossenschaftsjagd Hatting ab dem 01.04.2020 für die Dauer von 10 Jahren (bis 31.03.2030) an die Hattinger Interessenten Thomas Schnaiter und Robert Engl als Bestbieter mit einem Angebot von 13.000 € samt schlüssigem Konzept zur Jagd zu vergeben.
- *Kommunalfahrzeug „Nilfisk“:* Für die Gehsteigräumung war noch eine Aufrüstung mit einem passenden Streugerät mit Behälter der Fa. STÖCKL notwendig. Die dafür anfallenden Kosten konnten von 7.500,- € auf 3.400,- € durch die Rücknahme des alten Kleintraktors, des alten Streugerätes sowie alten Schneepflugs deutlich reduziert werden.
- *Wettbewerb Gemeindekooperation:* Folgende Projekte hat der BGM eingereicht: Verbindungsbauwerk Hatting/Inzing & Sportheim Hatting/Pettnau
- *Radar:* = seit gestern „scharf“
- *Feuerbeschau:* Im Sinne der Tiroler Feuerpolizeiordnung wird derzeit eine Feuerbeschau bei allen landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden durchgeführt.

- *Spende Weihnachtsbasar:* Der BGM bedankt sich recht herzlich bei Lydia Pittl & Theresia Venier für die Organisation des Weihnachtsbasars und vor allem für die großzügige Spende in der Höhe von 2.603,-- € zugunsten der Kirchenkrippe.
- *Nächste GR-Sitzung:* ev. 11.02.2020

GRⁱⁿ Lydia Pittl

- vermisst die Jugendtätigkeit bei der Landjugend. Der BGM informiert von der momentanen Flaute im Verein und den nächsten Wahlen erst im Sommer 2020.

Abschließend bedankt sich der Bürgermeister beim Gemeinderat für die verlässliche Anwesenheit und rege Mitarbeit das ganze Jahr über, wünscht frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr 2020 und lädt anschließend zu einer kleinen Feier in die `Resti` ein.

Da ansonsten keine weiteren Anfragen und Wortmeldungen vorliegen, schließt der Bürgermeister die Sitzung.

v.g.g.

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister:

Gemeinderat/Gemeinderätin:

(Alfons Valtiner)

(Dietmar Schöpf)